

**IX. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26.06.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Stadt Wipperfürth am 27.03.2012 beschlossene und irrtümlich als VII. Änderungssatzung bezeichnete Satzung erhält die Bezeichnung „VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 30.03.2012“.

Artikel II

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Hansestadt Wipperfürth.“
- 2.) In § 7 Absatz 1 und Absatz 4 sowie in § 15 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ jeweils durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.
- 3.) Die Anlage 2 zur Hauptsatzung (Muster zu § 2 Absatz 1 b) - Dienstsiegelbeschreibung) erhält folgende Darstellung:

Anlage 2



Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -